

## II. Abschnitt.

# Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

### § 3. Allgemeines über Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

Für die Durchführung der Sozialversicherungsgesetzgebung hat der Gesetzgeber zwei Arten von Organisationen vorgesehen, die Versicherungsträger und die Versicherungsbehörden.

Den Versicherungsträgern obliegt die Besorgung des eigentlichen Versicherungsgeschäfts, die Aufstellung der Satzungen, Entgegennahme und Kontrolle der Beitragsleistung, Bewilligung der Leistungen, Verwaltung des Vermögens, Anstellung der Beamten. Die Versicherungsträger sind Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind aufgebaut auf dem Boden der Selbstverwaltung, indem sie in weitem Umfang ihre Angelegenheiten durch Organe besorgen, die aus freier Wahl der beteiligten Versicherten bzw. deren Arbeitgeber hervorgehen. Versicherungsträger sind in der Krankenversicherung die Krankenkassen, in der Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, Zweiganstalten und Ausführungsbehörden, in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten und Sonderanstalten, in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Ersatzkassen.

Den Versicherungsbehörden obliegt einmal die Aufsicht über die Versicherungsträger, zum anderen die Erledigung von Streitigkeiten vor allem zwischen Versicherungsträgern und Versicherten oder deren Arbeitgebern. Für die Versicherungsbehörden besteht ein dreifacher Stufenaufbau: als untere Stufe das Versicherungs-